



Sorgfaltspflichtengesetz / Lieferkettengesetz

Am 22. Juni 2021 wurde das **Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Hintergrund ist, dass in Handel und der Produktion regelmäßig grundlegende Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört werden. Mit dem Gesetz sollen deutsche Unternehmen verpflichtet werden, ihrer globalen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards besser nachzukommen. Die Verantwortung für menschen- und umweltachtendes Verhalten soll nicht außerhalb der eigenen vier Wände aufhören, sondern sich auch auf die Lieferkette erstrecken.

I. Anwendungsbereich:

Ab 01.01.2023 gilt das Gesetz zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – das betrifft rund 900 Unternehmen in Deutschland.

Ab 01.01.2024 gilt das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – das betrifft rund 4.800 Unternehmen in Deutschland.

Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden.

II. Reichweite der Anforderungen:

- eigener Geschäftsbereich,
- unmittelbarer Zulieferer,
- mittelbarer Zulieferer.

Hierbei sind die entstehenden Pflichten nach dem Einflussbereich des deutschen Unternehmens abgestuft



III. (Sorgfalts)Pflichten und Umsetzung

1. Im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer:

- a. **Verabschiedung einer Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte.
- b. **Risikoanalyse**: Durchführung eines Verfahrens zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte.
- c. **Risikomanagement (inklusive Präventions- und Abhilfemaßnahmen)** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte
- d. **Einrichtung eines Beschwerdemechanismus**.
- e. Transparente und öffentliche **Berichterstattung**.

2. Beim mittelbaren Zulieferer

Hier gelten die **Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen** und nur wenn das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt.

In dem Fall gilt:

- a) Durchführung einer **Risikoanalyse** .
- b) Umsetzung eines Konzepts zur **Minimierung und Vermeidung**.
- c) **Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen** gegenüber dem Verursacher.

IV. Zu ergreifende Maßnahmen

1. Im eigenen Geschäftsbereich:

Ergreifung unverzüglicher Abhilfemaßnahmen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen

2. Beim unmittelbaren Zulieferer

Erstellung eines Konkreten Plans zur Minimierung und Vermeidung, falls die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann.

3. Beim mittelbaren Zulieferer

Siehe III.2.

[Außerdem können hier Brancheninitiativen und die Leitfäden der OECD behilflich sein.](#)

V. Prüfbehörde und mögliche Sanktionen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle setzt das Lieferkettengesetz um und kontrolliert, ob die betroffenen Unternehmen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten angemessen erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören

1. zu überprüfen, ob Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen
2. die Durchführung von Kontrollen
3. Verstöße festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern
4. die Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern

VI. Umsetzungshilfen und nützliche links

<https://www.csr-in-deutschland.de/>

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/umsetzungshilfen.html>

[Gesetzestext](#)